

A FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

1. Geltungsbereich

1.  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

2. Verkehrsflächen

2.1  Straßenbegrenzungslinie

2.2  öffentliche Verkehrsfläche

2.3  verkehrsberuhigte Wohnstraße

2.4  Fuß- und Radwege

2.5  Parkbuchten/Parkstände für Kfz

2.6  Straßenbegleitgrün

2.7.  Fußweg, zugunsten der Allgemeinheit dinglich zu sichern. Ausbau nur mit wassergebundener Decke.

3. Maß der baulichen Nutzung, Baulinien, Baugrenzen, Bauweise

3.1 z.B. II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

3.2  Baugrenze

3.3  vorgeschriebene Firstrichtung

3.4  Pultdach mit Richtung der Dachneigung zum First

3.5  nur Doppelhäuser zulässig

3.6  nur Hausgruppen zulässig

3.7 z.B.  maximal zulässige überbaubare Fläche pro Bauraum in qm

3.8 z.B.  maximal zulässige Geschosßfläche pro Bauraum in qm

4. Garagen und Stellplätze

- 4.1  Flächen für Gemeinschaftsgaragen / Carports
- 4.2  Flächen für Garagen
- 4.3  Ein-/Ausfahrten

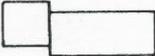
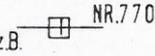
5. Grünordnung

- 5.1  öffentliche Grünfläche
- 5.2  private Gemeinschaftsgrünfläche
- 5.3  zu pflanzende Bäume 1. Ordnung
- 5.4  zu pflanzende Bäume 2. Ordnung
- 5.5  Strauchpflanzungen , 1 St./m²
- 5.6  Kleinkinderspielplatz, Größe und Ausstattung nach
- 5.7  Gartenhäuschen
- 5.8  Hausgärten
- 5.9  Mietergärten
- 5.10  zu erhaltener Baumbestand, soweit nicht windbruchgefährdet

6. Sonstige Festsetzungen

- 6.1  Lärmschutzmauer
- 6.2  Trafostation
- 6.3  Wasserfläche
- 6.4  Überbauung (zwingend zu errichten)
- 6.5  Sammelplätze für Mülltonnen

B. HINWEISE DURCH PLANZEICHEN

1.  vorgeschlagene Grundstücksteilung
2.  vorgeschlagene Form der geplanten Baukörper
3.  vorhandene Grundstücksgrenze
4. z.B. 843 Flurstücksnummer
5.  Hochspannungsleitung
6. z.B.  Hochspannungsmast mit Standortnummer
7.  Planungsumgriff benachbarter Bebauungspläne
8. z.B. **d** Bezeichnung der Baugebiete

Gegen diesen Bebauungsplan wurde vom Landratsamt Dachau mit Bescheid vom 05.08.1991, Az.: 40/610-4/3 nach § 11 Abs. 3 S. 1 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 2 der Zuständigkeitsverordnung zum BauGB keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht, die eine Versagung der Genehmigung nach § 6 Abs. 2 BauGB rechtfertigen würde.



Dachau, den 21.04.1992
Landratsamt Dachau
i.A.

Kersten
Oberregierungsrat